



Fachbereich WD 6

**Kompensation für die Kosten der Eingliederungshilfe nach SGB IX
durch den Bund**

Kompensation für die Kosten der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch den Bund

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 050/25
Abschluss der Arbeit: 18.09.2025 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6 - Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Unterschiedliche Finanzierungsregelungen der Länder	4
3.	Kompensationszahlungen durch den Bund	6

1. Einleitung

Die Sozialleistung der Eingliederungshilfe nach dem „Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX)“¹ soll dafür sorgen, dass Menschen mit wesentlichen Behinderungen ebenso ein selbstbestimmtes Leben führen können wie Menschen ohne Behinderung. Sie umfasst finanzielle Unterstützungen wie auch Sachleistungen in Form persönlicher Assistenzen, technischer Hilfsmittel oder medizinischer Rehabilitationsleistungen.² Diese Leistungen zielen laut § 90 SGB IX darauf ab, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern und die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern.

Der Bundesgesetzgeber hat die gesetzlichen Grundlagen für die Eingliederungshilfe 2016 durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“³ aus der Sozialhilfe herausgelöst und im SGB IX neu geregelt. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen aber die Länder, welche Träger für die Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind,⁴ und wer die Finanzierungsverantwortung für die Kosten der Leistungserbringung übernimmt. An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Frage herangetragen, wie die Kosten für die Eingliederungshilfe von den Ländern übernommen werden und in welcher Form der Bund gegebenenfalls eine Kompensation dafür leistet.

2. Unterschiedliche Finanzierungsregelungen der Länder

Die Länder haben individuelle Ausführungsgesetze zum SGB IX beziehungsweise zum BTHG erlassen.⁵ Aus diesen ergibt sich unter anderem, wie die Eingliederungshilfe finanziert wird. Die meisten Länder tragen die Kosten der Eingliederungshilfe mindestens zur Hälfte mit, und zwar in Form einer:

- ausschließlichen Landeszuständigkeit (Berlin, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt),
- geteilten Finanzierung mit den Kommunen (Niedersachsen grundsätzlich mit 75 Prozent, Rheinland-Pfalz mit 50 Prozent, Bremen mit 84,5 Prozent), oder

1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html.

2 Jethon, „Hannemann geh Du voran!“, Der Gemeindehaushalt 3/2024, S. 49, 49.

3 Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/>.

4 Winkler, in: beck-online.Grosskommentar, Stand: 01. Juni 2025, § 94 SGB IX, Rn. 6.

5 Eine genaue Liste der einzelnen Landesgesetze ist abrufbar unter: vgl. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

- Zahlung von Mehrbelastungsausgleichen nach dem Prinzip der Konnexität⁶ (Brandenburg mit 85,7 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern mit 72 Prozent (kreisfreie Städte) mit 82,5 Prozent (Landkreise), Schleswig-Holstein mit 85,1 Prozent).⁷ Der Rest wird von den Kommunen aufgebracht.⁸

Eine vollständige beziehungsweise überwiegende Finanzierung durch die Kommunen ist dagegen in folgenden Ländern vorzufinden:

- Bayern (Bayerische Bezirke),
- Baden-Württemberg (Land- und Stadtkreise),
- Hessen (Landeswohlfahrtsverband, Landkreise und kreisfreie Städte),
- Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreie Städte),
- Sachsen (Kommunaler Sozialverband, Landkreise und kreisfreie Städte),
- Thüringen (Landkreise und kreisfreie Städte).⁹

Im Ergebnis tragen die Länder damit etwa ein Drittel und die Kommunen rund zwei Drittel der bundesweiten Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe. Zu den Länderanteilen kommen allerdings allgemeine Finanzierungsmittel im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche hinzu, die der Eingliederungshilfe nicht direkt zurechenbar sind.¹⁰

Die folgende Grafik gibt eine Übersicht der Finanzierungsanteile der Länder an der Eingliederungshilfe:¹¹

6 Das Konnexitätsprinzip bestimmt, dass die Länder, wenn sie Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen, für den Ausgleich der daraus entstehenden Mehrkosten verantwortlich sind; siehe Ernst, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Artikel 28, Rn. 196.

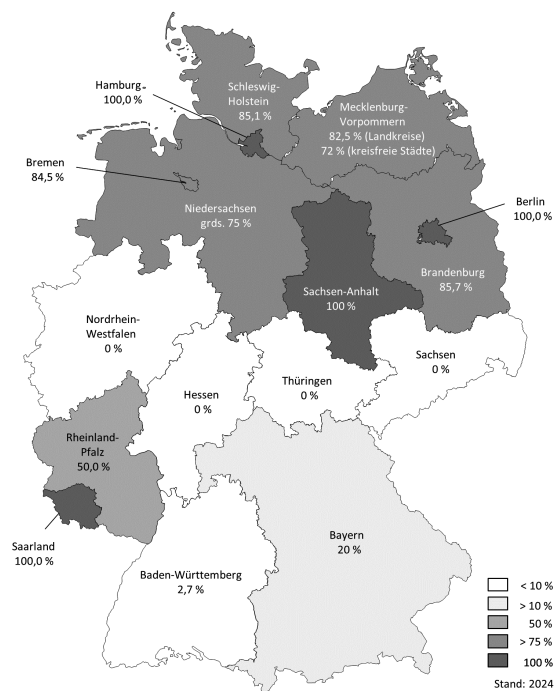
7 Jethon, Faire Finanzierung der Eingliederungshilfe nur über Reformen ihrer Strukturen und Verantwortlichkeiten, Jahrbuch für öffentliche Finanzen, Band 1, 2025/1, S. 456, 460.

8 Jethon, Die Eingliederungshilfe braucht eine Finanzreform, Der Gemeindehaushalt 09/2023, S. 193, 195.

9 Jethon, Faire Finanzierung der Eingliederungshilfe nur über Reformen ihrer Strukturen und Verantwortlichkeiten, Jahrbuch für öffentliche Finanzen, Band 1, 2025/1, S. 456, 461.

10 Ebenda.

11 Ebenda.



3. Kompensationszahlungen durch den Bund

Es gibt keine direkte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe. Das wäre rechtlich auch nicht möglich, da es sich bei der Eingliederungshilfe um einen sogenannten „Sachleistungsverschaffungsanspruch“¹² handelt. Bei diesen ist anders als bei Geldansprüchen keine Bundesbeteiligung wie in Artikel 104a Abs. 3 Grundgesetz (GG)¹³ vorgesehen.¹⁴ Insofern existiert zwischen Bund und Kommunen keine Regelung, die mit dem zwischen Ländern und Kommunen geltenden Konnexitätsprinzip¹⁵ vergleichbar wäre. Dadurch können Kostenverursachung und Kostenträgerschaft zwischen Bund und Kommunen ohne Kompensationspflicht auseinanderfallen.¹⁶

12 BSG, Urteil vom 28.10.2008 - B 8 SO 22/07 R, NJOZ 2009, S. 2324.

13 Artikel 104a Abs. 3 Grundgesetz: „Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.“

14 Dies könnte lediglich durch die Schaffung eines Geldanspruchs im Sinne eines sogenannten „Bundesteilhabegeldes“ oder durch eine Ausweitung des Artikels 104a Abs. 3 Satz 1 GG auch auf Dienst- oder Sachleistungen geändert werden; siehe Jethon, Die Eingliederungshilfe braucht eine Finanzreform, Der Gemeindehaushalt 09/2023, S. 193, 198.

15 Siehe Fußnote 6.

16 Jethon, Die Eingliederungshilfe braucht eine Finanzreform, Der Gemeindehaushalt 09/2023, S. 193, 197.

Diese Rechtslage führte dazu, dass bei Erlass des BTHG lediglich die Zahlung einer allgemeinen Kommunalentlastung ohne Bezug zur Eingliederungshilfe durch das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“¹⁷ in Höhe von jährlich 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 beschlossen wurde. Die Entlastung erfolgte unter anderem durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Bürgergeldempfänger¹⁸ auf derzeit 70 Prozent (rund 1,6 Milliarden Euro pro Jahr)¹⁹ sowie durch eine veränderte Verteilung der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 5a GG. Die Länder erhielten dadurch einen jährlichen Steueranteil von circa einer Milliarde Euro und die Kommunen von circa 2,4 Milliarden Euro.²⁰

Problematisch ist, dass die Entlastung durch den Bund pauschal erfolgt, das heißt ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Sozialleistungen auf der Ausgabenseite. Denn die tatsächlichen Kosten der Eingliederungshilfe haben sich seit 2016 um mehr als 45 Prozent erhöht und lagen 2023 bereits bei über 26,2 Milliarden Euro brutto.²¹ Im Jahr 2024 stiegen sie noch einmal auf knapp 29,5 Milliarden Euro brutto.²² Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat daher bereits im September 2023 den Bund über einen Entschließungsantrag im Bundesrat aufgefordert, die allgemeine Kommunalentlastung um weitere 5 Milliarden Euro zu erhöhen und künftig durch eine Kopplung an die tatsächliche Entwicklung der Ausgabenseite der Eingliederungshilfe zu dynamisieren. Dies soll über eine entsprechende Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer finanziert werden.²³ Der Antrag wurde an die zuständigen Fachausschüsse des Bundesrates überwiesen. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode plant der Bund gemeinsam mit Ländern und Kommunen über die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe auf Grundlage der Evaluation des BTHG zu beraten.²⁴ Dies wird derzeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorbereitet.

-
- 17 Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 06. Dezember 2016, (BGBl. I S. 2755), abrufbar unter: <https://www.bgbl.de>.
- 18 Siehe § 46 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/.
- 19 Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen, Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>.
- 20 Ebenda; Jethon, Die Eingliederungshilfe braucht eine Finanzreform, Der Gemeindehaushalt 09/2023, S. 193, 198.
- 21 Jethon, Faire Finanzierung der Eingliederungshilfe nur über Reformen ihrer Strukturen und Verantwortlichkeiten, Jahrbuch für öffentliche Finanzen, Band 1, 2025/1, S. 456, 458; Internetseite von Statista, Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach Leistungsarten im Jahr 2023, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/ausgaben-der-eingliederungshilfe/>.
- 22 Internetseite des Statistischen Bundesamtes, Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/>.
- 23 BR-Drs. 468/23, S. 1.
- 24 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Zeilen 670-673, abrufbar unter: <https://www.koalitionsvertrag2025.de>.

* * *